Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/1320

10. 05. 95

Sachgebiet 85

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

zu den Gesetzentwürfen der Bundesregierung

a) Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 25. März 1981 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Marokko über Kindergeld
– Drucksache 13/665 –

b) Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 20. September 1991 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tunesischen Republik über Kindergeld
– Drucksache 13/664 –

A. Problem

Die zu ratifizierenden Abkommen sollen den Anspruch auf Kindergeld von in einem Vertragsstaat beschäftigten Arbeitnehmern für ihre im anderen Vertragsstaat wohnenden Kinder regeln.

B. Lösung

Zahlung von Kindergeld für die im anderen Vertragsstaat wohnenden Kinder. Die Kindergeldsätze richten sich nach den Verhältnissen des Wohnlandes (Wohnlandprinzip). Dies bedeutet insbesondere Zahlung von deutschem Kindergeld an in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigte marokkanische und tunesische Arbeitnehmer für ihre Kinder in Marokko bzw. Tunesien in Anlehnung an die niedrigeren marokkanischen bzw. tunesischen Kindergeldsätze. Kindergeld wird im Falle von Marokko für das erste bis sechste Kind in Marokko, im Falle Tunesiens für das erste bis vierte Kind in Tunesien gezahlt.

Einstimmigkeit im Ausschuß.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Der Bund wird durch die Ausführung der beiden Gesetze mit insgesamt unter 5 Mio. DM jährlich belastet. Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit Kosten belastet.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

die Gesetzentwürfe – Drucksachen 13/664 und 13/665 – unverändert anzunehmen.

Bonn, den 10. Mai 1995

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Ulrike Mascher	**Hans Büttner (Ingolstadt)**
Vorsitzende	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Hans Büttner (Ingolstadt)

I.

Der Deutsche Bundestag hat die Gesetzentwürfe auf den Drucksachen 13/664 und 13/665 in seiner 24. Sitzung am 9. März 1995 im vereinfachten Verfahren dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung zur federführenden Beratung sowie dem Auswärtigen Ausschuß und dem Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Mitberatung überwiesen. Der Bundesrat hat in seiner 680. Sitzung am 17. Februar 1995 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, die in seiner 654. Sitzung am 26. März 1993 zu den Gesetzentwürfen gefaßten Stellungnahmen – BR-Drucksachen 94/93 (Beschluß) und 95/93 (Beschluß) – zu bestätigen; gegen die Gesetzentwürfe werden danach keine Einwendungen erhoben.

Der Auswärtige Ausschuß hat in seiner 14. Sitzung am 27. April 1995 die Gesetzentwürfe beraten und beschlossen, dem federführenden Ausschuß einstimmig bei Abwesenheit der Gruppe der PDS die Annahme des Gesetzentwurfes zu empfehlen. Ebenfalls einstimmig hat der Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend die Annahme der beiden Gesetzentwürfe in seiner Sitzung am 15. März 1995 empfohlen.

Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat die beiden Gesetzentwürfe in seiner 10. Sitzung am 10. Mai 1995 beraten und einstimmig beschlossen, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, die beiden Gesetzentwürfe anzunehmen.

II.

Mit den beiden zur Ratifizierung vorgelegten Abkommen mit Marokko sowie Tunesien sollen die Beziehungen im Bereich der sozialen Sicherheit erweitert werden. Nach dem Vertragswerk sollen in den Vertragsstaaten beschäftigte Arbeitnehmer Kindergeld auch für ihre im anderen Vertragsstaat wohnenden Kinder erhalten. Dies bedeutet insbesondere auch Zahlung von deutschem Kindergeld an in Deutschland beschäftigte marokkanische und tunesische Arbeitnehmer für ihre in Marokko bzw. Tunesien wohnenden Kinder. Die Kindergeldsätze richten sich nach den Verhältnissen des Wohnlandes (Wohnlandprinzip) und damit nach den niedrigeren Kindergeldsätzen für Kinder in Marokko bzw. Tunesien.

Gemäß dem Abkommen mit Marokko soll das Kindergeld für das erste Kind monatlich 10 DM, für das zweite bis sechste Kind je 25 DM monatlich betragen. Weitere Kinder in Marokko sollen nicht berücksichtigt werden. Im Falle von Tunesien soll das Kindergeld für das erste Kind ebenfalls 10 DM monatlich und für das zweite bis vierte Kind je 25 DM monatlich betragen. Anspruch auf Kindergeld soll in Anlehnung an das innerstaatliche deutsche Recht nach beiden Abkommen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres bestehen.

Die Abkommen bestimmen darüber hinaus, daß grundsätzlich die Rechtsvorschriften über das Kindergeld des Beschäftigungslandes des Arbeitnehmers Anwendung finden sollen, in Fällen der Entsendung das Recht des Entsendestaates.

III.

In den Ausschußberatungen wurden die Abkommen grundsätzlich begrüßt. Es wurde darauf hingewiesen, daß nunmehr auch mit den früheren Anwerbeländern Marokko und Tunesien eine Regelung hinsichtlich des Kindergeldes gefunden worden sei, wie sie mit anderen Anwerbestaaten bereits seit längerem bestehe.

Bonn, den 10. Mai 1995

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Hans Büttner (Ingolstadt)
Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333